

13/SN-452/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 50165

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20 -GE/19-14
Datum:	25. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994

*H. Moser*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2417	Datum
-	SP-2611	Mag Ziniel	FAX		18.04.94

Betreff:  
Novellierung des Datenschutzgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iA

Mag Heinz Vogler



Mag Georg Gröss-Ziniel

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ.810.026/0-V/3/94	SP-2611	Mag Ziniel	FAX	2384 2478	11.04.94

*Betreff:*

Novellierung des Datenschutzgesetzes

Der Entwurf hat in erster Linie die verfassungskonforme Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Datenschutzkommission zum Gegenstand. Die Umsetzung dieses Vorhabens erscheint aus Sicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte durchaus gelungen und gibt keinen Anlaß für weitere Bemerkungen.

Weiters werden Teilregelungen abgeändert, die den bisherigen Erfahrungen Rechnung tragen und Verfahrensverbesserungen ermöglichen.

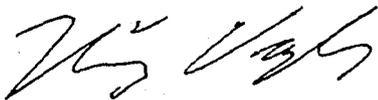
Einwendungen werden jedoch gegen die vorgesehene eingeschränkte Antragslegitimation nach § 14 Abs 3 vorgebracht. Ein Rechtsschutzverfahren über Anträge gemäß § 14 Abs 3 wäre nur mehr möglich, wenn eine Rechtsverletzung von einer Partei behauptet wird. Damit wird aber mehr bewirkt als die bloße Anpassung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Beschwerden an die Datenschutzkommission (vgl Seite 5 der Erläuterungen).

Es wird ersucht, die derzeit geltenden Bestimmungen bezüglich der Antragslegitimation beizubehalten. Sollte aber eine materielle Einschränkung seitens des Bundeskanzleramts gewünscht werden, müssten wohl geeignete Begründungen vorgebracht werden.

Abschließend wird seitens der Bundesarbeitskammer eine weiterführende Reform des Datenschutzes zur Diskussion gestellt: dies bezieht sich auf die Trennung in einen öffentlichen und privaten Bereich, eine erweiterte Zuständigkeit der Datenschutzkommission sowie den Datenschutz juristischer Personen. Nach geltender Rechtslage (§ 28 Abs 2) hat der Betroffene Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Vermögensschadens. Es wird angeregt, auch für entstandene ideelle Schäden einen (pauschalierten) Schadenersatzanspruch vorzusehen.

Eine verstärkte Betonung des individualrechtlichen Rechtsschutzes scheint auch bezogen auf Arbeitsverhältnisse angebracht. Im konkreten sind hier ausdrückliche Informations- und Beteiligungsrechte von einzelnen Arbeitnehmern gemeint und die Einbeziehung von Organparteien wie der Arbeitsinspektion (Verkehrsarbeitsinspektion). Diese Problemstellung wurde bereits in Zusammenhang mit der Reform des Verkehrsarbeitsinspektionsgesetzes behandelt, allerdings ohne Ergebnis.

Der Präsident:

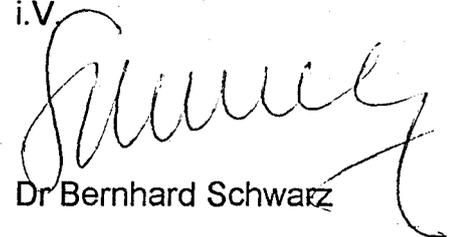


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Dr Bernhard Schwarz